

Die Ausbildungsordnungen schreiben vor, dass Auszubildende einen Ausbildungsnachweis vorlegen müssen. Achten Sie in der Ausbildung daher von Anfang an auf die regelmäßige Berichtsheftführung.

Der Betrieb ist verpflichtet, dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Führung des Berichtshefts ist Teil der Ausbildung. Sie ist daher während der Ausbildungszeit zu gestatten. Im Berichtsheft sind die jeweils ausgeübten Tätigkeiten so anzugeben, dass eine Übersicht über den Verlauf der Ausbildung gegeben wird und die Möglichkeit besteht, den Ablauf und Stand der Ausbildung zu kontrollieren. Wird das Berichtsheft nicht ordnungsgemäß geführt, kann eine Nichtzulassung zur Prüfung oder gar ein Ausschluss die Folge sein.

Die Berichtsheftführung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Die Ausbildungsnachweise müssen folgenden Voraussetzungen erfüllen, die ausschließlich Zulassungsbedingungen zur Gesellen- / Abschlussprüfung sind:

- Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung wird nachweisbar gemacht.
- Der Nachweis wird über die Ausbildung im Betrieb, in den überbetrieblichen Ausbildungsstätten und in der Berufsschule geführt.
- Der Ausbildungsnachweis erfordert, dass der Auszubildende über seine Ausbildung im Betrieb, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten sowie in der Berufsschule stichwortartig Protokoll führt.

Der Auszubildende muss Gelegenheit haben, den Ausbildungsnachweis während der täglichen Ausbildungszeit zu führen. Die Führung des Ausbildungsnachweises während der täglichen Ausbildungszeit besagt nicht, dass dies unbedingt im Betrieb oder auf der Baustelle erfolgen muss. Dort, wo die Führung des Ausbildungsnachweises im Betrieb oder auf der Baustelle erhebliche Schwierigkeiten bereitet, sollte der Auszubildende dafür eine angemessene Zeit zur Verfügung stellen.